

A m t s b l a t t

für das Amt Spreenhagen

Jahrgang 25

Spreenhagen, den 30.04.2025

Nr. 03/2025

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachungen des *Amtes Spreenhagen*

und der *Gemeinde Gosen-Neu Zittau* mit den Ortsteilen Gosen und Neu Zittau, der *Gemeinde Rauen* und der *Gemeinde Spreenhagen* mit den Ortsteilen Braunsdorf, Hartmannsdorf, Markgrafpieske und Spreenhagen

I. Amtlicher Teil

1.	Amt Spreenhagen	
>>	Zusammenfassender Bericht über den Beschluss des Amtsausschusses vom 07.04.2025.....	2
2.	Gemeinde Gosen-Neu Zittau	
>>	Hauptsatzung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau.....	2
>>	Entschädigungssatzung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau.....	5
>>	Erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau für die öffentlichen Räumlichkeiten.....	7
>>	Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau vom 19.03.2025.....	8
3.	Gemeinde Rauen	
>>	Vermessungen in der Gemeinde Rauen / Vermessungsbüro Weidner.....	8
4.	Gemeinde Spreenhagen	
>>	Öffentliche Bekanntmachung des Kataster- und Vermessungsamtes. Geschäftszeichen.: 62.01-51.20-5.2-1286/23 (VQL).....	9
II. Nichtamtlicher Teil		
>>	Schließtage des Amtes Spreenhagen 2025.....	10

Zusammenfassender Bericht über den Beschluss des Amtsausschusses vom 07.04.2025

Der Amtsausschuss des Amtes Spreenhagen hat in seiner Sitzung am 07.04.2025 die allgemeine Vertretung des Amtsdirektors in folgender Reihenfolge beschlossen:

1. Ch. Meike, Leiterin Allgemeine Verwaltung
2. Ch. Malcher, Leiter Ordnungsverwaltung
3. S. Hackel, Leiter Bauverwaltung
4. L. Werner, Leiter Finanzverwaltung
5. M. Greinert, Leiterin Soziales

Hauptsatzung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau (HS)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau in ihrer Sitzung am 19.03.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen.

Inhalt

§ 1	Name der Gemeinde und Gebiet (§ 9 BbgKVerf).....	2
§ 2	Wappen (§ 10 BbgKVerf).....	2
§ 3	Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)...	2
§ 4	Zuständigkeiten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 u. § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).....	4
§ 5	Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3, § 44 Abs. 4 S. 4, § 46 Abs. 7 S. 1 BbgKVerf).....	4
§ 6	Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf).....	4
§ 7	Ortsteile (§§ 45 ff. BbgKVerf).....	5
§ 8	Bekanntmachungen.....	5
§ 9	geschlechtsspezifische Formulierung.....	6
§ 10	Inkrafttreten.....	7

§ 1 Name der Gemeinde und Gebiet (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Gosen-Neu Zittau“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Spreenhagen im Landkreis Oder-Spree des Landes Brandenburg an.
- (3) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden Ortsteilen:
 - Gosen
Der Ortsteil umfasst die Flur 1 bis 6 der Gemarkung Gosen.
 - Neu Zittau
Der Ortsteil umfasst die Flur 1 bis 7 der Gemarkung Neu Zittau.
- (4) Im Gemeindegebiet bestehen folgende bewohnte Gemeindeteile:
 - Burig
Der bewohnte Gemeindeteil umfasst die Flur 1 der Gemarkung Neu Zittau.
 - Steinfurt
Der bewohnte Gemeindeteil umfasst die Flur 5 der Gemarkung Neu Zittau.

§ 2 Wappen (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde beabsichtigt ein Wappen zu führen.
- (2) Die Gemeinde führt keine Flagge.

§ 3 Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung (Abs. 2)
 2. Einwohnerversammlungen (Abs. 3)
 3. Einwohnerbefragungen (Abs. 4)

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.
- (2) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden. Der Amtsdirektor oder der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person oder der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten. Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

- (4) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Teile beschließen. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Gemeinde, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das näherer Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 8 Abs. 2 dieser Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.
- (5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (6) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgender Form:
- durch offene Beteiligung
 - Diskussionsrunde
 - Briefkasten für Kinder und Jugendliche
 - Wunschboxen in den Einrichtungen
 - Sprechstunden beim ehrenamtlichen Bürgermeister für Kinder und Jugendliche 4 x jährlich
 - projektbezogen durch situative Beteiligung
 - Diskussionsrunde

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4 Zuständigkeiten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 u. § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 3.000,00 Euro nicht unterschreitet beziehungsweise es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist eine Angelegenheit, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehört.

§ 5 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3, § 44 Abs. 4 S. 4, § 46 Abs. 7 S. 1 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitige ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 volle Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Spreenhagen im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten im Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13 in 15528 Spreenhagen einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis

der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Ortsteile (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In den Ortsteilen Gosen und Neu Zittau ist jeweils ein Ortsbeirat mit je 3 Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
- (2) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. die Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. die Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. der Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
 5. die Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 6. die Erstellung des Haushaltsplans,

Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf).
- (3) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 6 gilt entsprechend.
- (4) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 5 entsprechende Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Spreenhagen“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsteil Gosen, an der Eiche, Kreuzung Köpenicker Straße, Eichwalder Straße, Seestraße, Storkower Straße
2. Ortsteil Gosen, Am Müggelpark 10 – 12 (Südeingang-Eingangspassage)
3. Ortsteil Neu Zittau, Berliner Straße 28
4. Ortsteil Neu Zittau, Geschwister-Scholl-Str. 19 (Bürgerbüro)
5. Ortsteil Neu Zittau, Spreebordstraße 17/18
6. Ortsteil Neu Zittau, Walther-Rathenau-Str. 19 (Burig)
7. Ortsteil Neu Zittau, Steinfurt 2

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils, wie in Absatz 4 aufgeführt, öffentlich bekannt gemacht. Die Aushangfrist entspricht den Regelungen in Absatz 4.
- (6) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Spreenhagen www.amt-spreenhagen.de zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13 in 15528 Spreenhagen innerhalb der Sprechzeiten.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9 geschlechtsspezifische Formulierung

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der

Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechts-spezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt zum 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.12.2019, ausgefertigt am 05.12.2019 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Spreenhagen, den 25.03.2025

gez.

Sascha Sefeloge
 Amtsdirektor

(Siegel)

Entschädigungssatzung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 30 Abs. 4, 44 Abs. 4 Satz 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24,[Nr.10], S., ber. [Nr. 38]) und der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau in ihrer Sitzung am 19.03.2025 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Grundsätze.....	2
§ 3	Zahlungsbestimmungen.....	2
§ 4	Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung.....	2
§ 5	Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Stellvertreters.....	3
§ 6	Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ortsbeiräte.....	3
§ 7	Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers.....	3
§ 8	Sitzungsgeld.....	3
§ 9	Verdienstausfall.....	3
§ 10	Aufwendungen für Betreuung.....	4
§ 11	Reisekostenvergütung.....	4
§ 12	Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen.....	4
§ 13	geschlechtsspezifische Formulierung.....	4
§ 14	Inkrafttreten.....	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, den ehrenamtlichen Bürgermeister, die ehrenamtlichen Mitglieder

der Ortsbeiräte, den Ortsvorsteher, sachkundige Einwohner sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragten Einwohner.

§ 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Mitgliedern der Ortsbeiräte und dem Ortsvorsteher wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen sind so bemessen, dass der mit dem Mandat/ Amt verbundene Aufwand, einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen und die Fahrtkosten zu allen Beratungen und Sitzungen abgegolten sind. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation sowie in einem in der Satzung festzulegenden Rahmen Fahrtkosten.
- (3) Der in § 1 dieser Satzung genannte Personenkreis erhält für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Voraussetzung ist die Teilnahme an der geladenen Sitzung sowie die Dokumentation der Anwesenheit durch eigenhändige Unterschrift auf der Anwesenheitsliste.
- (4) Es besteht zudem ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, Ersatz von Aufwendungen für Betreuung, Reisekostenvergütung sowie Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen nach dieser Satzung.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat/ Amt wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat/ Amt endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Wird ein Mandat/ Amt für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so werden die Zahlungen der pauschalen Aufwandsentschädigungen spätestens ab dem vierten Monat eingestellt.
- (3) Bei unentschuldigter Nichtteilnahme an einer geladenen Sitzung wird die pauschale Aufwandsentschädigung für diesen Monat um 50 Prozent reduziert.
- (4) Das gewährte Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Vertreters der Gemeinde oder eines Ortsteils wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Der Ersatz des Verdienstausfalls, der Ersatz von Aufwendungen für Betreuung, die Reisekostenvergütung sowie die Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen werden innerhalb von 14 Tagen nach der abschließenden Bearbeitung ausgezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 5 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Stellvertreters

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.275,50 €.
- (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 Prozent der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (3) Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 Prozent der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ortsbeiräte

Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers

- (1) Der Ortsvorsteher für den Ortsteil Gosen erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 530,00 €.
- (2) Der Ortsvorsteher für den Ortsteil Neu Zittau erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 530,00 €.

§ 8 Sitzungsgeld

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sowie die Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (2) Dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertretung kann für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld gewährt werden, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- (3) Vorsitzenden von Ausschüssen wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt, sofern sie keine Aufwandsentschädigung nach § 5 erhalten.
- (4) Sachkundige Einwohner (§ 44 Abs. 4 BbgKVerf) erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses, in den sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (5) Weitere nach § 20 BbgKVerf ehrenamtlich im Auftrag der Gemeindevertretung tätige Bürger, z. B. in von der Gemeindevertretung beschlossenen Arbeitsgruppen, erhalten für die Teilnahme an durch die Gemeindevertretung bestätigten Beratungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 9 Verdienstausschlag

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstausschlages ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (3) Der Ersatz des Verdienstausschlages wird bis zu einem Stundensatz von 20,00 € erstattet.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 10 Aufwendungen für Betreuung

- (1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (2) Der Ersatz von Aufwendungen für Betreuung wird bis zu einem Stundensatz von 20,00 € erstattet.

§ 11 Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Amtsdirektor geltenden Regelungen maßgebend.
- (2) Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurde.
- (3) Fahrten zu den jeweiligen Sitzungen sind keine Dienstreisen im Sinne dieser Satzung.

§ 12 Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird einmalig pro Wahlperiode eine Entschädigung von bis zu 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte gewährt, sofern sie an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen. Die Entschädigung wird nur auf Antrag und gegen Vorlage eines entsprechenden Anschaffungsbeleges erstattet.
- (2) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird einmalig pro Wahlperiode eine Entschädigung von bis zu 500,00 € für die Anschaffung von Kommunikationshilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen, die bei der Wahrnehmung des Mandates erforderlich sind, gewährt. Die Entschädigung wird nur auf Antrag und gegen Vorlage eines entsprechenden Anschaffungsbeleges erstattet.

§ 13 geschlechtsspezifische Formulierung

Sind in dieser Satzung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungs-satzung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau vom 04.12.2019, ausgefertigt am 05.12.2019 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Spreenhagen, den 25.03.2025

gez.

Sascha Sefeloge
 Amtsdirektor

(Siegel)

Erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau für die öffentlichen Räumlichkeiten

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau in ihrer Sitzung am 19.03.2025 folgende erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau für die öffentlichen Räumlichkeiten beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau für die öffentlichen Räumlichkeiten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau für die öffentlichen Räumlichkeiten vom 05.02.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentliche Räumlichkeiten im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind:
 - der Gemeindesaal im Ortsteil Gosen, Storkower Straße 5
 - der Brandenburgraum im Ortsteil Gosen, Storkower Straße 3
 - der Schifferraum im Ortsteil Neu Zittau, Geschwister-Scholl-Straße 19
 - der Versammlungsraum im Ortsteil Neu Zittau, Geschwister-Scholl-Straße 19
 - der kleine Raum, 2. Etage im Ortsteil Neu Zittau, Geschwister-Scholl-Straße 19
 - der große Raum, 2. Etage im Ortsteil Neu Zittau, Geschwister-Scholl-Straße 19

- die Remise im Ortsteil Neu Zittau, Geschwister-Scholl-Straße 72

2. § 6 Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt neu gefasst:

- (2) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung der Räumlichkeit
 - Gemeindesaal im Ortsteil Gosen beträgt:
 - pro Veranstaltungstag 300,00 €
 - für die stundenweise Nutzung mit gastronomischer Betreuung je angefangene Stunde 40,00 €
 - für die stundenweise Nutzung ohne gastronomische Betreuung je angefangene Stunde 25,00 €
 - Zuschlag für die Beheizung des Saals bei stundenweiser Nutzung je angefangene Stunde (01.10. – 31.03.) 5,00 €
 - Brandenburgraum im Ortsteil Gosen, Schifferraum und Remise im Ortsteil Neu Zittau beträgt:
 - pro Veranstaltungstag 100,00 €
 - für die stundenweise Nutzung je angefangene Stunde 15,00 €
 - Versammlungsraum im Ortsteil Neu Zittau beträgt:
 - pro Veranstaltungstag 80,00 €
 - kleiner Raum, 2. Etage im Ortsteil Neu Zittau beträgt:
 - pro Veranstaltungstag 40,00 €
 - großer Raum, 2. Etage im Ortsteil Neu Zittau beträgt:
 - pro Veranstaltungstag 60,00 €

3. Für die Nutzung der öffentlichen Räumlichkeiten ist eine Kautions in Höhe von 100,00 € im Gemeindebüro Gosen bzw. im Bürgerbüro Neu Zittau zu hinterlegen.

**Artikel 2
 Inkrafttreten**

Die Erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau für die öffentlichen Räumlichkeiten tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Spreenhagen, den 25.03.2025

gez.

Sascha Sefeloge
 Amtsdirektor

Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau vom 19.03.2025

1. Die Gemeindevertretung beschloss die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau für die öffentlichen Räumlichkeiten entsprechend dem Wortlaut des beigefügten Entwurfs. Das Amt Spreenhagen wurde beauftragt, die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau für die öffentlichen Räumlichkeiten öffentlich bekannt zu machen.
2. Die Gemeindevertretung hat die Hauptsatzung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau entsprechend dem Wortlaut des beigefügten Entwurfs beschlossen. Das Amt Spreenhagen wurde beauftragt, die Hauptsatzung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Gemeindevertretung beschloss die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau.
4. Die Gemeindevertretung beschloss die Entschädigungssatzung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau. Das Amt Spreenhagen wurde beauftragt, die Entschädigungssatzung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau öffentlich bekannt zu machen.
5. Die Durchführung einer Konzeptentwicklung zur pädagogik-integrierten Raumnutzung in Bestandsbauten für die ganztägliche Bildung und Betreuung von Grundschulkindern in Bildungseinrichtungen (Grundschule "An der Spree" Neu Zittau und Kita Neu Zittau/Hort) der Gemeinde Gosen-Neu Zittau als partizipatives Bildungsprojekt „Ganztag im Bestand“ wurde beschlossen. Projektbeginn: KW 18-2025, Projektabschluss (Plan): Nov. 2026 Das Amt Spreenhagen wurde mit der Beschaffung externer Beratungs-, Coaching und Prozessbegleitungsleistungen bei professionellen, praxiserfahrenen Unternehmen mit vergleichbaren Projekt-Referenznachweisen beauftragt.

Vermessungen in der Gemeinde Rauen / Vermessungsbüro Weidner

VERMESSUNGSBÜRO WEIDNER

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur für das Land
Brandenburg

* Dr. - Wilhelm - Külz - Straße 40, 15517 Fürstenwalde *

* Telefon 03361/340391

*Fax 03361/340392 *

Mein Zeichen C-066.0-2024

Die Eigentümer des Flurstücks 392, Flur 2, Gemarkung
Rauen

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung*) von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des/der*) Flurstück(e) *) **392, Flur 2**
Gemarkung Rauen / Gemeinde: Rauen /
Lagebezeichnung: Waldweg 2 vermessen worden.

Im Grenztermin am 11.02.2025 war Gelegenheit, sich über
das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen
Abmarkung*) unterrichten zu lassen und die zur

Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen
abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen
Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss
teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr
Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend
nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2*) des Brandenburgischen
Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009
(GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 32 S. 1) gebe ich
deshalb durch Offenlegung

das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.

die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie
innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist
Einwendungen erheben.

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn
innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist
keine Einwendungen erhoben wurden

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en*) kann innerhalb
eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch
erhoben werden.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung
und/oder der Widerspruch gegen die
vorgenommene/n Abmarkung/en sind bei:

Dipl.-Ing. D. Weidner (ÖbVI), Dr.-Wilhelm-Külz-Str.40, 15517
Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung der Ergebnisse der Grenzermittlung und der
Abmarkung*)

erfolgt bei: Dipl.-Ing. D. Weidner (ÖbVI)

Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 40, 15517 Fürstenwalde

in der Zeit von 07.05.2025 bis 07.06.2025.

**Öffentliche Bekanntmachung des Kataster- und Vermessungsamtes
Geschäftszeichen.: 62.01-51.20-5.2-1286/23 (VQL)**

In der **Gemarkung Braunsdorf, Markgrafpieske und Fürstenwalde/Spree** wurde die Liegenschaftskarte teilweise erneuert. Die geometrische Genauigkeit der Flurkarte wurde durch die Einarbeitung des vorhandenen Vermessungszahlenwerkes verbessert.

Darüber hinaus wurden an einigen Flurstücken Zeichenfehler korrigiert. Betroffene werden gesondert informiert.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Braunsdorf

Flur 6: 30/3, 30/4, 40/2, 62/1, 63/1, 75/1, 79, 80/2, 81/2, 114, 115, 239, 240, 254-257, 270

Flur 7: 37/2-78, 133/1, 134-202, 209, 236-295, 373, 375, 463, 467-483, 488-515, 520, 525, 540, 541, 551, 555, 567, 577, 578, 590, 599, 608

Flur 8: 30, 32, 47, 83, 90-94, 100, 103

Gemarkung Markgrafpieske

Flur 4: 10-13, 27, 39, 40, 42, 43, 47

Gemarkung Fürstenwalde/Spree

Flur 29: 15, 151, 152

Flur 30: 21-70/1, 78-85, 90, 91, 93, 129, 132, 134, 136, 147-163, 168-174

Flur 31: 22-28, 32/5-32/15, 133, 157-160

Flur 33: 83

Flur 106: 8.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I – 2019, Nr. 32), wird das Ergebnis der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des

**Kataster- und Vermessungsamtes Oder-Spree
Spreeinsel 1
15848 Beeskow**

in der Zeit vom **09.05.2025** bis einschließlich **10.06.2025**.

Hinweise über Einwendungen gegen die Erneuerung der Liegenschaftskarte:

Gegen das Ergebnis können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, unter obiger Adresse erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein Widerspruch gegen die Berichtigung der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow erhoben werden

Im Auftrag

gez.

M. Schreiber
Leiter Kataster- und Vermessungsamt

Beeskow, den 31.03.2025

Schließtage des Amtes Spreenhagen 2025

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, Geschäftspartner und Gäste,
das Amt Spreenhagen bleibt im Jahr 2025 an folgenden Tagen geschlossen:

Freitag, den 02.05.2025 (Tag nach dem Tag der Arbeit)

Freitag, den 30.05.2025 (Tag nach Himmelfahrt)

und in der Zeit vom 24.12.2025 bis zum 01.01.2026

Bitte stellen Sie sich rechtzeitig darauf ein. An allen anderen Tagen erreichen Sie
uns zu den gewohnten Sprechzeiten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Erreichbarkeit des Amtes Spreenhagen					
Telefonische Erreichbarkeit der Fachbereiche und Fachbereichsleiter des Amtes Spreenhagen Tel.-Einwahl: 033633 / 871 – ** (**Durchwahl des Mitarbeiters)					
Amtsleiter	Herr Sefeloge	- 12	Bauverwaltung	Herr Hackel	- 16
Verwaltungs- organisation	Frau Preuß	- 45	SB Bauverwaltung		- 27 - 26
Sekretariat		- 12	Ordnungs- verwaltung	Herr Malcher	- 21
Allgemeine Verwaltung	Frau Meike	- 19	Gewerbewesen		- 20
Personalwesen		- 17	Standesamt		- 14
SB Allg. Verwaltung		- 18	SB Ordnung		- 21
Soziales	Frau Greinert	- 22	Friedhofswesen		- 21
Finanzverwaltung	Frau Priemer	- 28			
Kasse		- 28	Meldewesen		- 23
Buchhaltung		- 29	Brandschutz		- 50
Steuern		- 30			
Liegenschaften		- 30			
Impressum					
Herausgeber: Amt Spreenhagen Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen		Druck: format gGmbH anerkannte Werkstatt für Behinderte Lindenstraße 46, 15517 Fürstenwalde Tel.:03361/36990		Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für das Amt Spreenhagen kann kostenfrei im Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen sowie in den Gemeinde- und Bürgerbüros bezogen werden.	
Redaktion: Allgemeine Verwaltung und Soziales Tel.: 033633/87118, Fax: 033633/87135 E-Mail: allgemein-soziales@amt- spreenhagen.de Homepage: www.amt-spreenhagen.de		Auflagenhöhe: 800		Es erscheint bei Bedarf.	

Sprechzeiten des Amtes Spreenhagen

Di: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr

Do: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

eMails des Amtes Spreenhagen

post@amt-spreenhagen.de
allgemein@amt-spreenhagen.de
soziales@amt-spreenhagen.de
finanzen@amt-spreenhagen.de
bauen@amt-spreenhagen.de
ordnung@amt-spreenhagen.de
standesamt@amt-spreenhagen.de
meldewesen@amt-spreenhagen.de
friedhofswesen@amt-spreenhagen.de